Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/8/30 9ObA201/89 (9ObA202/89, 9ObA203/89), 9ObA63/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.1989

Norm

ArbVG §9

Rechtssatz

Betreibt ein Arbeitgeber neben einem Gewerbe, das einem KollV unterliegt, räumlich getrennt ein solches, auf das kein KollV Anwendung findet, wobei diesem die überragende wirtschaftliche Bedeutung zukommt, so hat der für das andere Gewerbe bestehende KollV keine Anwendung zu finden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 201/89
  Entscheidungstext OGH 30.08.1989 9 ObA 201/89
- 9 ObA 63/93
  Entscheidungstext OGH 13.10.1993 9 ObA 63/93
  Vgl auch; Beisatz: § 48 ASGG (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0050905

Dokumentnummer

JJR_19890830_OGH0002_009OBA00201_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at